

# SCHUTZ- UND HYGIENEPLAN ZUR WIEDERERÖFFNUNG KinoP. Penzberg am 21. Mai 2021

Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich am Rahmenkonzept für Kinos Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 6. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45

- Schulung der Mitarbeiter: Die Mitarbeiter wurden intensiv geschult, um sicherzustellen, dass auch in Corona-Zeiten eine bestmögliche Sicherheit für die MitarbeiterInnen und die BesucherInnen gewährleistet ist. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Abstandsregeln und der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen gelegt.
- Trennung der Besucherströme: Ein Hauptpunkt der ‚neuen Normalität‘ ist die weitgehende Trennung der Besucherströme in allen Bereichen, um das Einhalten der Abstandsregelungen zu gewährleisten. Das erfolgt durch zeitversetzten Filmbeginn und Auslass am Ende, durch eine klare Wegeführung im Foyer. An Kasse und Theke wurden Glasscheiben angebracht, um MitarbeiterInnen und Gäste zu schützen.
- Für die KinobesucherInnen gilt FFP2-Maskenpflicht. Das Personal hat eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in allen Räumlichkeiten zu tragen, in denen sich KinobesucherInnen aufhalten und der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährt werden kann. Weitergehende Pflichten zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bleiben unberührt.  
Von der Maskenpflicht sind ausgenommen:
  - Kinder bis zum sechsten Lebensjahr
  - Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist; die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält;
  - das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- Testkonzept  
Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.  
  
PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- Nieß- und Hustenetikette, Handhygiene: Die Nieß- und Hustenetikette, sowie die Handhygiene sollte von Gästen und Mitarbeitern stets gewahrt werden, um Infektionsmöglichkeiten zu minimieren. Entsprechende Aushänge und Hinweise sind angebracht. In allen Foyer-Bereichen, Sanitäranlagen, Theke und Mitarbeiterräumen sind für die Gäste und MitarbeiterInnen Desinfektionsspender und Seifenspender angebracht, um stets für maximale Hygiene sorgen zu können.
- Verstärkte Reinigung: Es erfolgt eine verstärkte regelmäßige Zwischenreinigung in Foyer –, Kino- und Sanitärbereichen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die in kurzen Abständen

durchzuführende Desinfektion aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Handterminals, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen) gelegt.

- Gläser- und Geschirrspülmaschinen: Bei Spülvorgängen wird gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen.
- Belüftung der Kinosäle und Foyer: Es erfolgt eine verstärkte Belüftung der Kinosäle ausschließlich mit 100 % Frischluft. Das Foyer wird über Eingangstüre und Dachfenster regelmäßig mit Durchzug durchgelüftet.
- Die zulässige maximale Zahl der BesucherInnen bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand nach Ziffer Nr. 1 gewahrt werden kann. Das gemeinsame Sitzen ohne Einhalten des Mindestabstands von 1,5 m ist nur den Personen gestattet, für die im Verhältnis zueinander die Kontaktbeschränkung nicht gilt. Eine gemeinsame Platzierung ist nur dann möglich, wenn die Personen gegenüber dem Betreiber bzw. Veranstalter als Gruppe gemeinsam auftreten.

Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

- An der Kasse wird jede(r) BesucherIn mit Namen, email-Adresse oder Telefonnummer sowie Aufenthaltsdauer erfasst. Alternativ ist das Einchecken über die Luca-App oder die Corona-Warn-App möglich.
- Ausschluss vom Besuch des Kinos: Vom Besuch von und der Teilnahme an Veranstaltungen sind Personen (Kinobesucher und Personal) ausgenommen, die
  - nachgewiesenermaßen unter einer SARS-CoV-2-Infektion leiden
  - in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten). Bezüglich weiterer Ausnahmen verweisen wir auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben.
  - aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z.B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen
  - Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können (wie respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen).